

II- 1181 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 5. April 1971

Zl. 5429-Pr.2/1971

528/A.B.zu 532/J.Präs. am 6. Mai 1971

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Blecha und Genossen vom 10. März 1971, Nr. 532/J, betr. Österreichische Europahausgesellschaft m.b.H., beehre ich mich mitzuteilen:

Der Bund war bestrebt, gemeinsam mit der Österreichischen Jungarbeiterbewegung für die Förderung des Europagedankens durch die Errichtung der entsprechenden Anlagen die notwendige finanzielle Grundlage zu schaffen.

Da das Bundesministerium für Finanzen im Rahmen der Verhandlungen zum Abschluß von Mietverträgen zwischen der Österreichischen Europahausgesellschaft m.b.H. und dem Verein Europahaus Wien zur Überzeugung gelangte, daß die Aufrechterhaltung der Österreichischen Europahausgesellschaft m.b.H. als Kapitalgesellschaft nur weitere Kosten verursachen würde, hat das Bundesministerium für Finanzen die Liquidation dieser Ges.m.b.H. verlangt.

Die Österreichische Jungarbeiterbewegung und deren Präsident haben sich zur Zahlung aller offenen Verbindlichkeiten einschließlich der Steuerschulden der Österreichischen Europahausgesellschaft m.b.H. in Höhe bis S 675.000 verpflichtet. Dem Bund verblieb als Gesamtrechtsnachfolger nach der Österreichischen Europahausgesellschaft m.b.H. gemäß § 95 Ges.m.b.H.-Gesetz lediglich die Abdeckung einer Steuerschuld von S 152.488,50 an das Finanzamt für Körperschaften.

Die Österreichische Europahausgesellschaft m.b.H. hat seit ihrer Gründung Zuwendungen im Gesamtbetrag von S 10,613.500,- vom Bund erhalten. Dieser Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

50%iger Anteil des Bundes am Stammkapital	S 1,500.000,-
Darlehen zur Errichtung der Gebäude auf dem Areal des Miller-Aichholz-Schlusses	S 9,113.500,-

Zl. 5429-Pr.2/1971

2.Bl.

Die Österreichische Jungarbeiterbewegung hat ebenfalls der Österreichischen Europahausgesellschaft m.b.H. Darlehen von S 9,113.500,- zur Errichtung der Gebäude auf dem Areal des Miller-Aichholz-Schlusses zur Verfügung gestellt. Die mit diesem Darlehen des Bundes und der Österreichischen Jungarbeiterbewegung errichteten Gebäude standen im Eigentum der Österreichischen Europahausgesellschaft m.b.H..

Im Rahmen der Auflösung der Österreichischen Europahausgesellschaft m.b.H. gemäß § 95 Ges.m.b.H.-Gesetz hat der Bund als Gesamtrechtsnachfolger unter gleichzeitiger Aufhebung des bis zum Jahre 2040 laufenden Baurechtsvertrages die gesamten Aktiva im Werte von 18,2 Mio.S übernommen, für die er selbst im Wege von Darlehen an die aufgelöste Ges.m.b.H. nur die vorangeführten S 9,113.500,- aufgewendet hat.

Gemäß § 95 Ges.m.b.H.-Gesetz hatte der Bund das Vermögen als Ganzes einschließlich der Schulden zu übernehmen, also auch die Schulden der Österreichischen Europahausgesellschaft m.b.H. gegen die Österreichische Jungarbeiterbewegung von S 9,113.500. Hiefür hat der Bund den im Vermögen enthaltenen Hälfteanteil der Österreichischen Jungarbeiterbewegung - wie im vorigen Absatz ausgeführt - übernommen.

Die Österreichische Jungarbeiterbewegung hatte aus dem Titel der Übernahme somit eine Forderung in Höhe von S 9,113.500, die teilweise mit rückständigen Mietforderungen der Österreichischen Europahausgesellschaft m.b.H. gegen die Österreichische Jungarbeiterbewegung unter Verpflichtung auf Bezahlung bestehender Verbindlichkeiten der Österreichischen Europahausgesellschaft m.b.H. durch die Österreichische Jungarbeiterbewegung aufgerechnet wurden. Es ergab sich eine restliche Forderung der Österreichischen Jungarbeiterbewegung gegen den Bund von S 7,688.500,-.

Da die Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Auflösung der Österreichischen Europahausgesellschaft m.b.H. auch den Abschluß eines Bestandvertrages über das Areal des Miller-Aichholz-Schlusses zwischen der Österreichischen Jungarbeiterbewegung und dem Bund vorsah, wurden an Stelle einer Barzahlung an die Österreichische

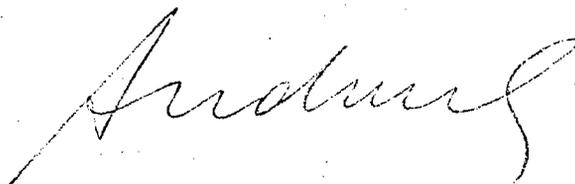
Zl. 5429-Pr.2/1971

3.Bl.

Jungarbeiterbewegung diese Beträge als Vorauszahlung auf künftige wertgesicherte Mieten angerechnet. Nach Aufzehrung dieser unverzinslichen Mietvorauszahlungen muß die Österreichische Jungarbeiterbewegung für den Rest der Mietdauer Barzahlungen leisten.

Der Bund hat im Zusammenhang mit der Liquidation der Österreichischen Europahausgesellschaft m.b.H. auf keine ihm zustehenden Steuereinnahmen verzichtet.

Die wesentlichsten Aktenstücke im Zusammenhang mit der Liquidation der Österreichischen Europahausgesellschaft m.b.H. (Zln. 321.585-17a/68, 332.921-17a/69, 300.294-17a/70) folgen in der Anlage mit; um deren Rücksendung darf ersucht werden.



Die angeschlossenen Aktenstücke erliegen mit dem Original der Anfragebeantwortung in der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates.